

## **Förderrichtlinie für das Projekt „Miteinander besser leben“**

### **Präambel**

In der heutigen Zeit ist es bedeutsam, dass bürgerschaftliches Engagement zum Wohle des Gemeinwesens eingebracht wird. Aus diesem Grund hat sich der Rat der Stadt Goch entschlossen, das bürgerschaftliche Engagement in unterschiedlichen Bereichen zu fördern.

Schon immer haben Gocher Bürger in Vereinen, Verbänden, Kirchen und Einrichtungen des sozialen

Lebens ein hohes Maß an bürgerschaftlichem Engagement gezeigt. Viele Menschen engagieren sich in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern. Dieses Engagement beruht überwiegend auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit. Das bedeutet, dass Menschen Zeit und/oder Geld in ein Projekt investieren, das der Stärkung ihres Lebensraums dient. Sie stärken damit den Zusammenhalt in der Stadt und bereichern das Miteinander.

Zur Förderung entsprechender Aktivitäten und Initiativen stellt der Rat der Stadt Goch jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Höhe der Förderung hängt davon ab, ob und in welcher Höhe zur Förderung entsprechender Aktivitäten und Initiativen im Haushalt der Stadt Goch Mittel zur Verfügung stehen.

### **1. Förderkriterien**

Es werden Aktivitäten in Projektform von Gocher Bürgerinnen und Bürgern oder in der Stadt tätigen Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Organisationen gefördert, die dem Ziel dienen, das Wohnumfeld zu erhalten bzw. zu verbessern. Gefördert werden nur Projekte in Goch.

Gefördert werden nur Projekte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Bei Sportanlagen und den dazugehörigen Vereinshäusern, Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, sowie Gemeindeeinrichtungen ist diese Voraussetzung grundsätzlich als gegeben zu werten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf städtischen Flächen die Beschaffenheit rechtlichen Anforderungen zur (Verkehrs-) Sicherheit genügen muss und gegebenenfalls flächenspezifische Gestaltungen zu erfüllen sind.

Gefördert werden nur Projekte, die zu keinen weiteren Folgekosten für die Stadt führen.

Gefördert werden Projekte grundsätzlich aus allen Bereichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, sofern die Schaffung eines Mehrwertes gewährleistet ist und es sich grundsätzlich nicht um eine Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben oder der Umsetzungen kommunaler Planungen handelt.

Der Antragsteller hat seinem Projektantrag einen belastbaren Finanzierungsplan (inklusive Folgekosten) beizufügen und einen Eigenanteil nachzuweisen. Der Eigenanteil, der durch Arbeitsleistung oder finanzielle Mittel darzustellen ist muss mindestens 25 % der Kosten betragen.

Ausgeschlossen sind kommerzielle Initiativen.

## **2. Zur Priorisierung der Projekte werden nachfolgende Wertungskriterien herangezogen:**

Projekte mit höherem Eigenanteil (in Prozent) werden bevorzugt gefördert.

Projekte, die Folgekosten einsparen, werden bevorzugt gefördert.

Projekte, die eine große Wirkung im Wohnumfeld entfalten, werden bevorzugt gefördert.

Der Eigenanteil kann sowohl über finanzielle Mittel wie auch über den Einsatz von Arbeitsleistungen erbracht werden. Eine Kombination beider Finanzierungsmöglichkeiten ist möglich. Um das ehrenamtliche Engagement besonders zu fördern, werden Projekte mit einer eigenen Arbeitsleistung bevorzugt gefördert.

Darüber hinaus ist bei allen Maßnahmen – auch denen auf nicht städtischen Flächen – eine entsprechende „Langlebigkeit“ für die öffentliche Nutzung darzustellen.

Die Verwaltung wird die in die Priorisierung kommenden Projekte auf ihre grundsätzliche Durchführbarkeit hin prüfen (zum Beispiel: Vereinbarkeit von Standorten von Bäumen mit Leitungen).

## **3. Ausgestaltung der Förderung**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines abgestimmten Projektkonzepts und belastbaren Finanzierungsplans. Der Finanzierungsplan muss sämtliche projektbezogenen Aufwendungen und Erträge – auch Eigenmittel – ausweisen.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Zuwendungsfähig sind die zur Realisierung des Projekts notwendigen Aufwendungen. Dabei werden im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements vorgesehene freiwillige und unentgeltliche Arbeitsleistungen **mit einem pauschalen Betrag von 15 € pro geleisteter Arbeitsstunde** als fiktive Aufwendungen berücksichtigt. Der Eigenanteil beträgt mindestens 25 %. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen sowie Sponsoren- und Spendererträge für denselben Zweck sind in voller Höhe einzusetzen.

Ergeben sich in der Projektrealisierung Abweichungen von den Ansätzen des Finanzierungsplans dergestalt, dass sich Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen oder Sponsoren- und Spendererträge für denselben Zweck erhöhen oder neu hinzukommen oder sich die Gesamtaufwendungen um mehr als 10 % verringern, reduziert sich die Zuwendung anteilig

im Zuge einer Neuberechnung nach dieser Richtlinie auf Basis der entsprechend modifizierten Ansätze des Finanzierungsplans.

Die Förderung ist nicht zur Finanzierung bereits bestehender Projekte bestimmt. Gefördert werden vielmehr Projekte über neue oder zusätzliche Aktivitäten bis zu einer maximalen Fördersumme von 5.000,00 EUR, die auf Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Projektkonzepts sowie eines belastbaren Finanzierungsplans möglichst im jeweiligen Haushaltsjahr, spätestens aber im darauffolgenden Haushaltsjahr, abschließend realisiert und abgerechnet werden.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

#### **4. Entscheidungsträger**

Der für das Bauamt zuständige Fachbereich II – Bauwesen - dokumentiert, inwieweit eingehende Anträge diesen Förderrichtlinien entsprechen.

Das abschließende Entscheidungsrecht verbleibt beim Rat.

#### **5. Abweichungen**

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rates.

#### **6. Abwicklung der Förderung**

##### **a. Antragsverfahren**

Die Förderanträge sind schriftlich einzureichen und beinhalten ein Projektkonzept und einen Finanzierungsplan.

Sie müssen den Namen, die Anschrift und die Bankverbindung der Antrag stellenden Person oder Institution – bei Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Organisationen auch den oder die Namen der vertretungsberechtigten Person/en – enthalten.

Für Projektkonzepte sind eine Projektbezeichnung und eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Förderkriterien erforderlich. Die Projektbeschreibung muss die inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Aspekte sowie die Projektziele definieren.

Finanzierungspläne müssen sämtliche projektbezogenen Aufwendungen und Erträge – auch Eigenmittel – ausweisen.

Die Förderanträge sind an das Bauamt zu senden. Der zuständige Fachbereich prüft, inwieweit das Projekt nach den Förderrichtlinien förderfähig ist.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage prüffähiger Rechnungen. Vorauszahlungen können hierzu nach Einreichung entsprechender Nachweise geleistet werden.

Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die im abgestimmten Projektkonzept vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der abgestimmte Finanzierungsplan ist verbindlich einzuhalten.

### **b. Mitteilungspflichten**

Die die Zuwendung empfangenden Personen, Vereine, Verbände, Einrichtungen und Organisationen haben den zuständigen Fachbereich unverzüglich zu informieren, wenn:

1. diese für das Projekt weitere, im Finanzierungsplan nicht enthaltene, oder die darin festgelegten Ansätze überschreitende Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen oder Sponsoren- und Spendererträge für denselben Zweck erhalten,
2. sich die Gesamtaufwendungen um mehr als 10 % verringern,
3. sich der Verwendungszweck oder wesentliche Merkmale oder Rahmenbedingungen des Projekts ändern oder wegfallen,
4. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Im Falle von Veränderungen zu 1. und 2. nimmt der zuständige Fachbereich eine Neuberechnung der Zuwendung nach Abschnitt 2) vor. Bei Veränderungen zu 3. und 4. ist er berechtigt, von der Auszahlung weiterer Mittel abzusehen und die Zuwendungszusage zurückzuziehen.

### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Goch am 20.08.2019 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 21.08.2019 in Kraft.